

Besondere Bedingung Nr. 1267 Änderung der Gliedertaxe

Ist eine Änderung der Gliedertaxe beantragt, gilt für die betreffende Person - in teilweiser Abänderung des Art. 7 Pkt. 1.3 der diesem Vertrag zugrundeliegenden AUVB - für die Bemessung des Invaliditätsgrades folgende Bestimmung:

Bei völligem Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

| | |
|---|------|
| eines Armes | 100% |
| eines Daumens | 100% |
| eines Zeigefingers, Mittelfinger, Ringfingers | 100% |
| eines kleinen Fingers | 50% |
| alle Finger einer Hand | 100% |
| eines Beines | 100% |
| einer großen Zehe | 50% |
| einer anderen Zehe | 15% |
| der Sehkraft beider Augen | 100% |
| der Sehkraft eines Auges | 100% |
| sofern die Sehkraft des anderen Auges vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war | 100% |
| des Gehörs beider Ohren | 100% |
| des Gehörs eines Ohres | 80% |
| sofern das Gehör des anderen Ohres vor Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war | 100% |
| des Geruchsinnes | 25% |
| des Geschmacksinnes | 20% |
| Verlust der Stimme | 100% |
| der Milz | 25% |
| einer Niere | 35% |

Bei Teilverlust oder Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Diese Änderung der Gliedertaxe gilt nur für die Leistungsart Dauernde Invalidität mit Kapitalleistung gemäß Art. 7 Pkt. 1 der diesem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden AUVB.